

3BKSPIT1-3 (PiA)

Rechtliche Grundlagen und Hinweise für die Ausbildung im Handlungsfeld

„Sozialpädagogisches Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern“

Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskollegs (BKSPIT-VO)
vom 28. Juni 2017

Rahmenplan für die praktische Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, **Stand:** 31. Juli 2012

und den

Gemeinsamen Grundsätzen der Erzieherausbildung

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, **Stand:** 29.12.2010

Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	1
2. Praktische Ausbildung	1
3. Allgemeines	4
4. Ausbildungsziele (lt. Rahmenplan 1.4.1.1).....	4
5. Ausbildungsinhalte/Ausbildungsaufgaben	6
• 5.1. Zu erwerbende Kompetenzen lt. Rahmenplan 1.4.2	6
• 5.2. Aufbau und Gliederung der praktischen Ausbildung lt. Rahmenplan	7
6. Aufgaben von Fachschule und Praxisstelle	8
• 6.1. Aufgabenbereiche der Fachschule lt. Rahmenplan 1.3.2	8
• 6.2 Aufgabenbereiche der Praxisstelle lt. Rahmenplan 1.3.3	9

1. Rechtliche Grundlagen

§ 1 Zweck der Ausbildung

Der schulische Teil der praxisintegrierten Ausbildung erfolgt an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert), die schulrechtlich ein Berufskolleg ist und im Folgenden als Schule bezeichnet wird. Diese Ausbildung befähigt dazu, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbständig und eigenverantwortlich als Erzieherin oder Erzieher tätig zu sein. Die Schule vermittelt gemeinsam mit der Ausbildungseinrichtung die hierzu erforderliche berufliche Handlungskompetenz. Darüber hinaus führt sie die Allgemeinbildung weiter und ermöglicht durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung den Erwerb der Fachhochschulreife.

§ 2 Dauer und Abschluss der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 2.000 Stunden. Sie findet auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferien) statt. Der vom Träger der Einrichtung gewährte Jahresurlaub kann nur in den Ferien genommen werden.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss der gesamten Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ erworben.

2. Praktische Ausbildung

§ 8 Allgemeines

Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei der Schule. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung der Schülerin oder des Schülers während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung des schulischen Unterrichts und seiner praktischen Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 9 Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen zu erfolgen, die dem Arbeitsgebiet einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem von der Schule als geeignet angesehenen Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Dieser bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 10 Wechsel des Arbeitsfeldes während der Ausbildung

Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit drei Altersgruppen (unter Dreijährige, drei- bis sechsjährige Kinder, Schulkinder, Jugendliche) gemacht werden. Wird vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe ausgebildet, sind zwei weitere Bereiche über von der Schule begleitete Fremdpraktika von mindestens sechs Wochen mit 30 Arbeitstagen zu erfüllen. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Schule

§ 11 Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache der Schule mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen an festgelegten Tagen oder in Praxisblöcken. Im ersten Schuljahr ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Schülerin oder des Schülers in der zu betreuenden Gruppe nicht zulässig. Solange eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig ist, gilt dies auch für die folgenden Ausbildungsjahre.
- (2) Der Träger der Einrichtung benennt der Schule zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte, für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche und geeignete Fachkraft. Geeignet sind Leitungskräfte nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG, wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügen.
- (3) Die Schule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung betreut (Praxislehrkraft). Die Praxislehrkraft muss über eine Lehrbefähigung im Fach „Sozialpädagogik“ oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schülerin oder den Schüler.
- (4) Die Ausbildung erfolgt nach einem Plan, den die Schule zu Beginn der Ausbildung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ mit der Einrichtung abstimmt auf der Grundlage der Bildungs- und Lehrpläne des Kultusministeriums und des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen oder Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011) sowie den vom Kultusministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Kindertagsträgerverbänden erarbeiteten Grundsätzen für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher.

§ 12 Bewertung

- (1) Zweimal im Schuljahr führt die nach § 11 Absatz 3 Satz 1 benannte Praxislehrkraft einen benoteten Praxisbesuch bei der Schülerin oder dem Schüler durch; über die benoteten Praxisbesuche hinaus kann sie im Einzelfall weitere beratende Besuche in der Praxiseinrichtung vornehmen, wenn dies aus pädagogischen Gründen angezeigt ist. Jeder benotete Praxisbesuch ist nach den Vorgaben der Praxislehrkraft von der Schülerin oder dem Schüler schriftlich vorzubereiten. Die Praxislehrkraft beobachtet das Vorgehen der Schülerin oder des Schülers in der Praxis über einen Zeitraum von 30 bis 40 Minuten. Hieran schließt sich ein Reflexionsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler über ihre oder seine Aktivität

während des Beobachtungszeitraums an. Dieses umfasst in der Regel höchstens 45 Minuten. Die Praxislehrkraft fertigt über jeden dieser Praxisbesuche einen kurzen schriftlichen Bericht mit einer Bewertung in einer ganzen oder halben Note nach § 5 NVO. Aus dem Bericht muss der wesentliche Verlauf der Schüleraktivität während des Beobachtungszeitraums und des Reflexionsgesprächs hervorgehen. Bei der Bewertung sind die schriftliche Vorbereitung, das pädagogische Handeln während des Beobachtungszeitraums und das Reflexionsgespräch zu berücksichtigen. Die Note ist schriftlich zu begründen. Die Berichte und die jeweilige schriftliche Vorbereitung werden zu den Schulakten genommen.

(2) Der Träger der Einrichtung übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres zu einem von der Schule bestimmten Termin eine Beurteilung über die im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ gezeigten Leistungen sowie eine Bescheinigung über die geleisteten Praxisstunden. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten. Auf Grund der Beurteilung durch die Einrichtung legt die Praxislehrkraft die nach Absatz 4 zu berücksichtigende Note fest.

(3) Die Beurteilung des Trägers der Einrichtung ist von der Praxislehrkraft mit der Schülerin oder dem Schüler zu besprechen.

(4) Für das Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ wird in jedem Schuljahr eine Jahresnote gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten für die beiden Praxisbesuche und der nach Absatz 2 festgelegten Note, aus denen bei jeweils gleicher Gewichtung eine auf die erste Dezimale ohne Rundung berechnete Durchschnittsnote gebildet wird. Diese wird auf eine ganze Note gerundet. Hierbei werden die Dezimalzahlen 1 bis 4 auf die nächstniedrigere ganze Note abgerundet und die Dezimalzahlen 5 bis 9 auf die nächsthöhere ganze Note aufgerundet. Im dritten Schuljahr ist sie Anmeldenote nach § 18 Absatz 1 Satz 1.

§ 13 Voraussetzungen für die Versetzung

[....]

(2),2 die Leistung im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ nicht schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet ist.

§ 14 Wiederholung bei Nichtversetzung, Entlassung

(3) Die Schule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) muss ebenfalls verlassen, wessen Ausbildungsvertrag während der Probezeit gekündigt wird.

3. Allgemeines

Während der gesamten ausbildungsbegleitenden Praxiszeit besteht für den Schüler Anwesenheitspflicht, dabei hat er sich an die in der Praxisstelle üblichen Arbeitszeiten zu halten. Versäumnisse werden in dem dafür vorgesehenen Begleitbogen festgehalten. Sind die Schülerinnen und Schüler verhindert, ist die Praxisstelle, die Praxisanleitung und die Fachschule per Anruf unverzüglich zu informieren.

Interne Angelegenheiten der Einrichtung unterliegen der absoluten Schweigepflicht. Die Praxisanleitung wird gebeten, sich bei allen Unklarheiten und Schwierigkeiten sofort mit der Schule in Verbindung zu setzen.

4. Ausbildungsziele (lt. Rahmenplan 1.4.1.1)

Sozialpädagogisches Handeln in Praxisfeldern während der Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

Ziel dieser Grundsätze ist es, die praktische Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in Baden-Württemberg inhaltlich und strukturell an die gestiegenen Berufsanforderungen anzupassen. Die praktische Ausbildung ist eingebettet in ein Gesamtkonzept, das sich an dem Erwerb von beruflicher Handlungskompetenz ausrichtet. Sie ersetzen daher nicht die sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungspläne im Einvernehmen von Fachschule und Einrichtung.

Professionelles pädagogisches Handeln von Erzieherinnen und Erziehern zeichnet sich dadurch aus, dass es sich in offenen sozialen Situationen vollzieht. Ein möglichst breites fachliches Wissen sowie vielfältiges methodisches Können müssen hierbei auf den Umgang mit Menschen in konkreten Situationen angewandt werden. In der Ausbildung erworbenes Fach- und Methodenwissen kommen nur zum Tragen, wenn sie in personale Fähigkeiten wie Selbstkontrolle, Selbstreflexion und Selbständigkeit eingebunden sind; das sind Selbstkompetenzen, die ebenfalls in das Qualifikationsprofil des Erzieherberufes einbezogen werden müssen.

Berufliche Handlungskompetenz

Berufliche Handlungskompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und persönlichen Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. In ihr zeigen sich fachliche, personale und soziale Kompetenzen, sowie instrumentelle Kompetenzgrundlagen. Sie entfaltet sich in den Kompetenzdimensionen:

Fachkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Fachkompetenz ist beispielsweise dadurch gekennzeichnet, dass Erzieherinnen und Erzieher

- Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsaufgaben fachgerecht übernehmen;
- Bildungskonzepte erarbeiten, planen, strukturieren und evaluieren;
- Bildungsprozesse erkennen und verstehen, initiieren und unterstützen, auswerten und dokumentieren;
- Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fordern und fördern, bestärken und begleiten;
- mit Eltern zusammenarbeiten, sie informieren und sich von ihnen anregen lassen, sie beraten und ggf. weitervermitteln;
- das Gemeinwesen in die eigene pädagogische Arbeit mit einbeziehen und in der Öffentlichkeit agieren;
- mit (Grund-)Schulen kooperieren;
- Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe kennen und mit ihnen kooperieren.

Personalkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die eigenen Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen zu durchdenken und zu beurteilen, dabei eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Personalkompetenz umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Kreativität, Flexibilität, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein.

Zu ihr gehören auch die Fähigkeit, sich selbst einzuschätzen und Werthaltungen zu entwickeln, insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit Anderen professionell und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Sozialkompetenz kommt im pädagogischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen, im Zusammenwirken mit den Kolleginnen und Kollegen sowie mit Eltern und in der Kooperation mit Trägervertretern oder weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf vielfältige Weise zum Tragen. Hierbei gilt es insbesondere, eigene Standpunkte zu entwickeln und zu vertreten (Autonomie), sich offen und unverstellt auf diese Begegnungen einzulassen (Kongruenz), den verschiedenen Kooperationspartnern respektvoll und wertschätzend gegenüber zu treten (Empathie und Akzeptanz). Konflikte müssen erkannt und inhaltlich wie emotional geklärt werden.

Instrumentelle Kompetenzen

Instrumentelle Kompetenzen sind eine Bündelung von Methodenkompetenz, kommunikativer Kompetenz und Lernkompetenz als Grundlagen zur Entwicklung von Fach-, Personal- und Sozialkompetenz.

Im Laufe der Ausbildung entwickelt sich die berufliche Handlungskompetenz der angehenden Erzieherinnen und Erzieher auf vielen Ebenen gleichzeitig. Es ist die Aufgabe beider Lernorte der "Fachschule" und der "Praxis", diesen Kompetenzzuwachs zu initiieren oder zu unterstützen.

Die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) lernen und konstruieren ihre subjektiven Kompetenzen dahingehend, dass sie vom **Erleben** und **Erfahren** über das **Erkennen** und **Verstehen** hin zu einer eigenständigen und fachlichen **Planungs-, Reflexions- und Gestaltungsfähigkeit** gelangen.

Im Hinblick auf ihr Verständnis für das zukünftige Arbeitsfeld erwerben sie zunächst ein **Orientierungswissen**, sie erkennen **übergeordnete Arbeits- und Zielzusammenhänge**. Sie reflektieren die **Auswirkungen** ihres Handelns auf **nachfolgende Prozesse**, ordnen diese ein und richten ihr Handeln darauf aus. Hinzu kommen nach und nach **arbeitsplatzspezifische Kompetenzen** sowie fachtheoretische **Spezialkenntnisse**.

Daneben bezieht sich der vorliegende Rahmenplan für die praktische Ausbildung auf die Kompetenzdimensionen des deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR). Der deutsche Qualifikationsrahmen unterscheidet die beiden Kompetenzkategorien: Fachkompetenz, unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“, und Personale Kompetenz, unterteilt in „Sozialkompetenz und Selbständigkeit“.

Kenntnisse

Kenntnisse sind das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen. Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich. Im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben.

Fertigkeiten

Fertigkeiten beschreiben die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben. Kompetenz wird als die nachgewiesene Fähigkeit definiert, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen.

5. Ausbildungsinhalte/Ausbildungsaufgaben

5.1. Zu erwerbende Kompetenzen lt. Rahmenplan 1.4.2

Die hier beschriebenen Kompetenzen bilden allgemeine Ausbildungsschwerpunkte ab. Sie ersetzen nicht die im Einvernehmen von Einrichtung und Fachschule erstellte, sachlich und zeitlich gegliederte Ausbildungsplanung. Die Ausbildung soll in zunehmendem Maße zu selbständigem und verantwortungsvollem beruflichen Arbeiten befähigen. Am Ende der Ausbildung verfügen die Schülerinnen und Schüler über folgende Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen können

- pädagogische Beziehungen gestalten.
- Erziehungs- und Bildungsprozesse gestalten.
- Gruppenprozesse einschätzen und gruppenpädagogische Prozesse initiieren.
- eine Gruppe eigenverantwortlich leiten.
- Projekte, Aktivitäten und pädagogische Maßnahmen gestalten.
- zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Umwelt anleiten.
- Partizipation ermöglichen.
- Übergänge gestalten.
- rechtliche, konzeptionelle und organisatorische Bedingungen der pädagogischen Arbeit angemessen beachten.
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften gestalten.
- konstruktiv im Team arbeiten und das Team weiterentwickeln.
- bei der Öffentlichkeitsarbeit mitwirken.
- an Konzeptions- und Qualitätsentwicklungsprozessen mitwirken.
- in Netzwerken kooperieren.
- Verwaltungs- bzw. Arbeitsabläufe mit den vor Ort eingesetzten Kommunikations-Systemen mitgestalten.

Mit diesen Zielen ist der gleichzeitige Einsatz in mehreren Einrichtungen (z. B. als Springkraft oder in Gruppen mit doppelt belegten Plätzen an Vor- und Nachmittagen) oder als Gruppenleiterin/Gruppenleiter grundsätzlich nicht vereinbar.

Während der Ausbildung sollen die Schülerinnen und Schüler am gesamten Tagesablauf der Einrichtung mitwirken und an ausgewählten Veranstaltungen (z. B. Elternabende, Ausflüge, Besichtigungen, Feste, Teambesprechungen) aktiv teilnehmen. Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in der pädagogischen Arbeit mit allen Altersgruppen (unter Dreijährige, 3 - 6 jährige Kinder, Schulkinder/Jugendliche) ausgebildet werden.

5.2. Aufbau und Gliederung der praktischen Ausbildung lt. Rahmenplan

Schuljahr 1

- Organisation und Arbeitsweise der Einrichtung kennenlernen
- Ein Kind über einen längeren Zeitraum beobachten, die Beobachtungen dokumentieren (Entwicklungsbeobachtung) und Themen des Kindes ableiten
- Didaktische Aktivitäten/Angebote unter Anleitung planen und durchführen (in den unterschiedlichen Bildungsbereichen)

Schuljahr 2

- Auseinandersetzung mit arbeitsrechtlichen Regelungen
- Instrumente der Beobachtung und Dokumentation, die in den Einrichtungen eingesetzt werden, kennenlernen und deren Einsatz erproben
- auf der Grundlage der durchgeführten Beobachtungen erste Schritte für eine individuelle Entwicklungsbegleitung ableiten
- Didaktische Aktivitäten/Angebote planen und durchführen (in den unterschiedlichen Bildungsbereichen)
- Ein kleineres Projekt durchführen
- Freispielführung erproben

Schuljahr 3

- Verwaltungsaufgaben durchführen
- Das eigenverantwortliche Führen einer Gruppe erproben
- Didaktische Aktivitäten/Angebote eigenverantwortlich planen und durchführen
- Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen
- Einen Teil einer Veranstaltung mit Eltern planen und durchführen

6. Aufgaben von Fachschule und Praxisstelle

6.1. Aufgabenbereiche der Fachschule lt. Rahmenplan 1.3.2

Die Fachschule benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung der Schülerin/des Schülers betreut. Diese muss über eine Lehrbefähigung im Fach Sozialpädagogik oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Diese Lehrkraft arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen, sie berät und beurteilt die Schülerin oder den Schüler. Hierzu führt sie auch Praxisbesuche in der Einrichtung durch.

Die Fachschule und ihre Fachlehrer/innen haben bei der praktischen Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation der praktischen Ausbildung
- Anleitung im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" in Praxisfeldern unter Beachtung des Grundlagenwissens und des Ausbildungsstandes
- fachliche und persönliche Beratung
- Beurteilung mit einer Note

Während der gesamten Ausbildungszeit kommt der Anleitung durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer und der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter in der Einrichtung große Bedeutung zu.

Sie umfasst insbesondere die Bereiche Vorbereitung, Durchführung und Reflexion der Arbeitsaufgaben.

6.2.Aufgabenbereiche der Praxisstelle lt. Rahmenplan 1.3.3

Die Einrichtung und ihre Fachkräfte haben bei der praktischen Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation der praktischen Ausbildung
- Erläuterung des Auftrages und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung, der laufenden und der geplanten Vorhaben;
- Abklärung der gegenseitigen Erwartungen hinsichtlich der Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Besonderheiten der schulischen Organisation und der Einrichtung;
- Förderung von erzieherischen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen;
- Regelmäßiges Beobachten und Begleiten der Schülerin/des Schülers im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und die regelmäßige Auswertung ihres pädagogischen Handelns mit Hilfe der Beurteilungskriterien;
- Hinführung zu selbständigem und verantwortlichem Arbeiten während der praktischen Ausbildung;
- Gelegenheiten schaffen, das eigene erzieherische Verhalten und das Verhalten der Kinder/Jugendlichen systematisch zu beobachten und zu reflektieren; • Erfüllung der schulischen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Praxisstelle.

Der Träger der Einrichtung übersendet zum Abschluss eines jeden Schuljahres zu einem von der Fachschule bestimmten Termin eine Beurteilung über die im Handlungsfeld "Sozialpädagogisches Handeln" gezeigten Leistungen sowie eine Bescheinigung über die geleisteten Praxisstunden. Aus der Beurteilung müssen die Tätigkeitsgebiete, die Fähigkeiten, Leistungen und die berufliche Eignung hervorgehen. Die Beurteilung soll einen Vorschlag für die Bewertung mit einer ganzen oder halben Note enthalten.

Im Rahmen der Ausbildung arbeiten die Einrichtung und die betreuende Fachlehrerin/der betreuende Fachlehrer unter Einbeziehung der Schülerin/des Schülers zusammen.